Kanton Bern
Canton de Berne

Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall

Reiterstrasse 11, 3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3013 Bern

Gemeinde Siselen
Gemeindeschreiberei
Käsereiweg 2
2577 Siselen

Geschäfts-Nr. AWA	264173	17. Juni 2021
Geschäfts-Nr. Leitbehörde		

Gewässerschutzbewilligung

Gemeinde	Siselen
Gesuchsteller / Bauherrschaft	Mathias Schwab, Sandernweg 17, 2577 Siselen BE
Standort	Käsereiweg 4, Siselen BE
Parzellen Nr.	275
Koordinaten	2 580 980 / 1 209 055
Gesuch vom	20. Mai 2021
Vorhaben	Erstellen eines Füll- und Waschplatzes zum befüllen und reinigen der Pflanzenschutzspritze
Gesuchsformulare	1.0, 4.4
Gesuchsunterlagen	• Baugesuch mit Beilagen
Schutzobjekt(e)	Gewässerschutzbereich üB
Beantragte Bewilligung nach	Art. 11 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11.11.1996 (KGSchG)
Leitverfahren	Baubewilligungsverfahren
Ansprechpersonen	Grundstücksentwässerung Roth Martin +41 31 635 79 46
Weitere Beurteilungsgrundlagen	• Stellungnahme Fachstelle Pflanzenschutz vom 13. April 2021 • Gewässerschutztechnische Beurteilung IGEL

1. Beurteilung des Vorhabens

1.1. Die Gewässerschutzbewilligung bezieht sich auf die eingereichten Pläne und Unterlagen. Die Gesuchstellerin wird bei ihren Angaben behaftet.

1.2. Der Befüll- und Waschplatz für Spritz- und Sprühgeräte wird in die bestehende Güllegrube entwässert und ist nicht überdacht.

1.3. Anschluss Wohnungen: ARA
Betriebsbelastung DGVE: 0
In die Güllegrube entwässerte Flächen: 45 m^2
Beurteilung Lagersituation Güllegruben / Schwemmkanäle

Soll	25 m^3
Ist	44 m^3
Reserve	19 m^3

2. Entscheid

Die Gewässerschutzbewilligung wird erteilt.

3. Auflagen

3.1. Das Merkblatt «Bau und Betrieb von Waschplätzen sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) in der Landwirtschaft» (September 2020) gilt als integrierender Bestandteil dieser Bewilligung.

3.2. Sämtliche Pflanzenschutzmittel sind in einem feuerfesten Schrank / Container gemäss den Brandschutzrichtlinien der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) im Innern auf einem dichten Boden und vor Zutritt für Unbefugte geschützt zu lagern.

3.3. Die bestehende Güllegruben, sind **bis spätestens 31. Dezember 2021** durch eine zugelassene Firma gemäss beigelegter Liste auf Bauzustand und Dichtheit zu prüfen und ggf. zu sanieren. Die Abnahmen sind zu protokollieren und eine Kopie dem AWA zuzustellen.

3.4. In die Güllegrube sind einzuleiten:
- Abwasser des Maschinenwaschplatzes

3.5. Das Platzwasser ist oberflächlich diffus oder über eine humusierte Mulde versickern zu lassen. Dabei muss die Mächtigkeit der begrünten Humusschicht flächendeckend mindestens 30 cm betragen. Sickerpackungen mit Schotter und dergleichen sind nicht zulässig.

4. Hinweise

Es wird auf folgende Vorschriften, Merkblätter oder Richtlinien hingewiesen, die beim geplanten Vorhaben zu beachten sind:

4.1. Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (September 2011)

5. Gebühren

Gestützt auf die Verordnung vom 22.02.1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Anhang VIII, Ziff. 1) ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr von CHF 360.- zu erheben. Die Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Verfügung kann nur zusammen mit dem Bauentscheid angefochten werden.

AWA Amt für Wasser und Abfall
Siedlungswasserwirtschaft
Grundstücksentwässerung

Andreas Rathgeb
Co-Fachbereichsleiter

Eröffnung durch die Gemeinde an

- Gesuchsteller
- Projektverfasser/Projektverfasserin

Beilagen

- Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (September 2011)
- Merkblatt «Bau und Betrieb von Waschplätzen sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) in der Landwirtschaft» (September 2020)

Kopien

- Thomas Steiner, LANAT, thomas.steiner@be.ch